

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW e.V.



Fachverband im
Deutschen Beamtenbund

vlbs · Ernst-Gnoß-Str.22 · 40219 Düsseldorf

An das
Ministerium für Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

02. November 2021

Stellungnahme des vlbs zum

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) sowie zum Entwurf einer Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften.

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,
sehr geehrte Damen und Herren,

der vlbs bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Anregungen.

Grundsätzlich begrüßt der vlbs, Schulen weitere Gestaltungsfreiräume zu geben, damit diese mit möglichst wenig bürokratischen Hürden auf regionale Herausforderungen reagieren können. Ebenfalls ist es zu begrüßen, dass die Schulmitwirkung an verschiedenen Stellen gestärkt wird, um Eltern sowie Schülerinnen und Schüler stärker zu beteiligen.

Kritisch anzumerken ist, dass das Verändern von Begrifflichkeiten kein Garant für Qualitätsverbesserungen ist. Qualitative Verbesserungen lassen sich nur erzielen, wenn Schulen angemessene Ressourcen gegeben werden. Zahlreiche angedachten Änderungen führen zu strukturellen Veränderungen und verlangen ergänzende Konzeptentwicklungen. Der vlbs kann dies nur befürworten, wenn für den Umfang der ergänzenden Aufgaben auch entsprechende personelle Ressourcen bereitgestellt werden.

Vorsitzender:
Michael Suermann

Geschäftsführer:
Ralf Laarmanns

Ernst-Gnoß-Str. 22
40219 Düsseldorf
„Portobello“- am Landtag

Tel. 02 11/4 91 25 95

www.vlbs.de
E-Mail: info@vlbs.de

Bankverbindung:
Stadtparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 91 3005 0110 0043 0080 85
BIC: DUSSEDDXXX

Vereinsregister Düsseldorf 3478

Anmerkungen zu den einzelnen Veränderungen zum SchulG:

§2 (2)

Der **vlbs** begrüßt es außerordentlich, den Bildungs- und Erziehungsauftrag um die Förderung der europäischen Identität zu ergänzen. Gerade in der beruflichen Bildung ist die europäische Zusammenarbeit ein substantieller Bestandteil von Ausbildung.

§2 (4)

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Digitalisierung verstärkt in den Blick genommen wird. Es erscheint aus Sicht des **vlbs** an verschiedenen Stellen des Entwurfes überzogen und unpassend. Die Aussage des Satzes „Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten.“ beinhaltet ausreichend Dynamik, dass Schulen auf technologische, kulturelle und soziale Veränderungen reagieren müssen. Dies beinhaltet auch die Digitalisierung. Der eingefügte Satz ist aus Sicht des vlbs daher überflüssig. Das Gleiche gilt für den Einschub in §2(6) 9.

§8 (2)

Die Ergänzung ist aus Sicht des **vlbs** sehr zu begrüßen, da sie bereits gelebte Realität abbildet.

§22

Die Umbenennung des Hauptschulabschlusses zum „Ersten Schulabschluss“ und den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 zum „Erweiterten ersten Schulabschluss“ hat aus Sicht des **vlbs** lediglich „kosmetische“ Effekte und schwächt die Hauptschulen zusätzlich, da sie so weiter aus der Wahrnehmung genommen werden. Hauptschulen leisten hervorragende Arbeit zur Berufsorientierung und zur Berufsvorbereitung und sollten unbedingt gestärkt werden.

§25(5)

Eine unbefristete Genehmigung sollte aus Sicht des **vlbs** erst erfolgen, wenn eine angemessene Erprobung inklusive einer ausführlichen Evaluation stattgefunden hat. Ob die Erfüllung der beschriebenen Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 dort ausreichen, ist zu bezweifeln.

§42

Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch sind grundsätzlich sehr zu begrüßen. Wenn aber jede Schule hier neben den anderen zahlreichen Konzepten (Medienkonzept, Leistungskonzept, ...) weitere Konzepte zu erstellen hat, so müssen auch entsprechende Ressourcen in Form von Anrechnungstunden und zusätzliche Schulsozialarbeit in die Schulen fließen. Nur so kann sichergestellt werden, dass diese wichtige Arbeit der Konzeptentwicklung und vor allem der Umsetzung der Konzepte auch angemessen zu bewerkstelligen ist.

§53

Die angedachten Maßnahmen sind aus Sicht des **vlbs** sehr zu begrüßen. Die Änderungen ermöglichen einen effizienteren situationsabhängigen Umgang bei Ordnungsmaßnahmen in einen passenderen pädagogischen Rahmen.

§65 (5)

Der **vlbs** empfiehlt die Passage „vom Schulträger bereitgestellten“ zu streichen. Berufskollegs müssen die Möglichkeit erhalten, Lehr- Lernsysteme zu nutzen, welche den Anforderungen für berufliche Bildung gerecht werden. Nicht alle vom Schulträger bereitgestellten Lehr- Lernsysteme erfüllen diese Bedingungen.

§78a

Der vlbs begrüßt vom Grundsatz die Ermöglichung von regionalen Bildungsnetzwerken. Es muss aus Sicht des **vlbs** sichergestellt werden, dass bei der Einrichtung von Bildungsnetzwerken ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Strukturelle Veränderungen bedeuten eine verstärkte Arbeitsbelastung für Kolleginnen und Kollegen, welche kompensiert werden muss.

Aus Sicht des **vlbs** muss sichergestellt sein, dass bei der Einrichtung regionaler Bildungsnetzwerke personalrechtliche Belange sowie die Mitbestimmung nicht eingeschränkt werden.

§85

Die Stärkung der Mitwirkung von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern ist sehr zu befürworten.

§87

Das Übertragen von schulaufsichtlichen Aufgaben auf Lehrkräfte sowie Fachberater und Fachberaterinnen sieht der **vlbs** grundsätzlich kritisch. Fachberaterinnen und Fachberater sowie Lehrkräfte sollten in der Schulaufsicht beratend tätig sein und nicht die Aufgaben der Schulaufsicht erledigen müssen.

Michael Suermann

Vorsitzender **vlbs**

Vorsitzender:
Michael Suermann

Geschäftsführer:
Ralf Laarmanns

Ernst-Gnoß-Str. 22
40219 Düsseldorf
„Portobello“- am Landtag

Tel. 02 11/4 91 25 95

www.vlbs.de
E-Mail: info@vlbs.de

Bankverbindung:
Stadtparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 91 3005 0110 0043 0080 85
BIC: DUSSEDDXXX

Vereinsregister Düsseldorf 3478